

# **TENNISGEMEINSCHAFT 1987 CRUMSTADT e.V.**

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Gründung**

Die Vereine SPORTVEREIN 1946 CRUMSTADT e.V. und TURNVEREIN 1903 CRUMSTADT e.V. (nachstehend Stammvereine genannt) haben zusammen mit den Mitgliedern der beiden Tennisabteilungen der Vereine den Willen bekundet eine Tennisgemeinschaft zu gründen. Die Mitgliederversammlung gibt sich daher nachfolgende Satzung.

### **§ 2**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

Tennisgemeinschaft 1987 Crumstadt e.V.  
nachstehend und allgemein als Abkürzung: TGC.

Die TGC hat ihren Sitz in 64560 Riedstadt, Ortsteil Crumstadt.  
Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter Nr. VR 50797 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck der TGC ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Tennissports für beide Stammvereine im Rahmen dieser Satzung, die Pflege des Tennissports, sowie die gemeinschaftliche Nutzung und Unterhaltung der von den Stammvereinen zusammen erstellten gesamten Tennisanlage in Riedstadt, Ortsteil Crumstadt.

Die TGC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977 in der jeweils geltenden Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch körperliche Ertüchtigung der Mitglieder verwirklicht.

Die TGC ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Tennisgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der TGC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der TGC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Mitglied einer Tennisabteilung eines der beiden Stammvereine ist.

Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die TGC verhält sich bei der Wahl eines Neumitgliedes für einen der beiden Stammvereine neutral.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod sowie schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderhalbjahres.

Außerdem durch Beendigung der Mitgliedschaft in den Tennisabteilungen der beiden Stammvereine.

Die beiden Stammvereine können als juristische Personen außerordentliche Mitglieder werden.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

#### **§ 6**

##### **Organe**

Organe der Tennisgemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## §7

### Vorstand

(1) Der Vorstand der TGC gem. § 26 BGB besteht aus

- zwei Vorsitzenden, je eine/r davon aus den beiden Stammvereinen;
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden; einer davon soll zugleich das Amt des Kassenwartes wahrnehmen; eine/r soll das Amt des Sportwartes wahrnehmen.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. Satz 1 und bis zu fünf weiteren Beisitzern. In dem erweiterten Vorstand sollen darüberhinaus die folgenden Aufgaben aufgeteilt werden:

- Jugendwart;
- Platzwart;
- Hüttenwart;

Mit Beschluß der Mitgliederversammlung können bis zu zwei Funktionen in dem erweiterten Vorstand von jeweils einer Person wahrgenommen werden. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können weitere Funktionsbereiche festlegen.

(3) Die beiden Vorsitzenden sind die von der Tennisabteilung der Stammvereine gewählten Abteilungsleiter. Sie werden von der Mitgliederversammlung der TGC bestätigt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der TGC gewählt. Sie sollten in jeweils gleicher Zahl Mitglieder der Stammvereine sein.

(4) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl eine Nachberufung vornehmen. Die Nachberufung soll nach Möglichkeit aus dem gleichen Stammverein erfolgen, dem das ausscheidende Vorstandsmitglied angehört.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei immer einer der beiden Vorsitzenden mitwirken muß. Im Innenverhältnis gilt, daß bei Verhinderung eines/r der beiden Vorsitzenden diese/r nur von einem Vorstandsmitglied aus dem gleichen Stammverein vertreten werden darf.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlußfassung gilt §28 Abs. 1 i. V. m. §§ 32-34 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit der jeweils gestellte Antrag als abgelehnt gilt.

## § 8

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der TGC. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Organisation des Spielbetriebes;
2. Sicherstellung der Wartung und Pflege der Anlage;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung des Haushaltsplanes - die zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in Abstimmung mit den Haushaltsplänen der Stammvereine von diesen anteilig getragen;
5. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens - außerplanmäßige Ausgaben über 1500,--€ bedürfen im Einzelfall der vorherigen übereinstimmenden Absprache mit den beiden Stammvereinen;
6. die Abfassung des Geschäftsberichtes und eines detaillierten Rechnungsabschlusses
7. die Beachtung des zwischen den beiden Stammvereinen und der TGC abgeschlossenen Vertrages über die Nutzung und Unterhaltung der Tennisanlage.

## § 8a

### **Finanzordnung**

Die TGC regelt ihre Geschäftsbereiche, insbesondere die Erstellung des Haushaltsplanes, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Abfassung des Geschäftsberichts durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe.

Sie erläßt zu diesem Zweck insbesondere eine Finanzordnung, die der Vorstand erstellt und vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließt.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der TGC ist insbesondere zuständig für:

- die Bestätigung bzw. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Entlastung;
- Satzungsänderungen;
- die Auflösung der TGC.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, und zwar vor den Mitgliederversammlungen der beiden Stammvereine unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Vorstand öffentlich einzuberufen.

Liegen die Voraussetzungen des § 37 BGB vor, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre sowie die außerordentlichen Mitglieder.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweils gestellte Antrag als abgelehnt. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung ist; eine Vierfünftelmehrheit, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Auflösung der TGC beinhaltet.

Eine Änderung der §§ 3, 4 und 7 ist gegen den Willen der beiden außerordentlichen Mitglieder nicht möglich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterhaltung der gesamten Tennisanlage für einen bestimmten Zeitraum Arbeitseinsätze beschließen, deren Ableistung für alle ordentlichen Mitglieder verbindlich ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 9 a) Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 3 – 5 Mitgliedern, die alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht in den Ältestenrat gewählt werden.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den oder die Vorsitzende/n. Mitglied des Ältestenrates kann nur sein, wer das Lebensalter von 50 Jahren überschritten hat und mindestens 3 Jahre dem Verein angehört.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlauf aufzunehmen sind. Der Ältestenrat wird auf Wunsch des Vorstandes tätig. Er berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, macht Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern und wird zur Schlichtung bei Differenzen von Vereinsmitgliedern untereinander herangezogen.

## **§ 9b**

### **Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.  
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.  
Die Behandlung bedarf jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser Ausschüsse einrichten und einzelne sachverständige Mitglieder berufen.  
Ihre Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Ausschüsse werden vom Vorstand eingerichtet. Die Leitung der Ausschüsse wird nach den Aufgabengebieten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes von diesen wahrgenommen.

## **§11 Liquidation, Vermögensanfall**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entzug der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die beiden Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.